



## V e r o r d n u n g

### des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab vom 14.12.2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde Raab erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Raab (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1)	Die Kanalanschlussgebühr beträgt für <b>unbebaute Grundstücke bzw. Bauplätze: € 4.174,00</b>	
2)	Die Kanalanschlussgebühr beträgt für <b>bebaute Grundstücke bzw. Bauplätze:</b>	
a)	Für <b>Wohnhäuser</b> für die ersten 1.600 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und jeden weiteren m <sup>2</sup> über 1.600 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	€ 6,62/m <sup>2</sup> € 2,21/m <sup>2</sup>
b)	Für <b>Gebäude mit drei und mehr Wohnungen</b> je Wohneinheit bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche je Wohneinheit ab 61 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 2.087,00 € 4.174,00
c)	Für <b>gewerblich oder sonstig genutzte Grundstücke</b> für die ersten 1.600 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und jeden weiteren m <sup>2</sup> von 1.601 bis 3.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und jeden weiteren m <sup>2</sup> über 3.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	€ 6,62/m <sup>2</sup> € 2,21/m <sup>2</sup> € 1,10/m <sup>2</sup>
d)	Für <b>(ehemalige) land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften</b> wird eine Grundstücksfläche von 1.600 m <sup>2</sup> zugrunde gelegt. Für den Neubau von Auszugshäusern wird erneut eine Grundstücksfläche von 1.600 m <sup>2</sup> herangezogen. Für <b>Liegenschaften mit der Widmung „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“</b> wird die gewidmete Fläche, jedoch maximal 1.600 m <sup>2</sup> , herangezogen.	
3)	Die ermittelte Kanalanschlussgebühr darf eine Mindestanschlussgebühr von 4.174,00 € nicht unterschreiten.	
4)	In allen Fällen, in denen für ein Grundstück bzw. für einen Bauplatz mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ausgenommen Neubau eines Auszugshauses, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3) zu entrichten.	
5)	Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung geltende Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3) abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.	

6)	Wird ein Objekt an das Kanalnetz angeschlossen, für das bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits eine (freiwillige) Mindestanschlussgebühr entrichtet wurde, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung geltende Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs.3) abzuziehen.
7)	Tritt eine Erweiterung der gegenständlichen Grundstücksfläche bzw. des Bauplatzes ein, ist für das zusätzliche Grundstücksmaß eine Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 a) und c) zu leisten, falls für diese Grundstücksfläche nicht bereits Anschlussgebühren geleistet wurden.
8)	Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.

### § 3 Ergänzungsgebühren

- 1) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke, bei denen die Kanalanschlussgebühren gemäß der Bemessungsgrundlage nach bebauter Fläche (Gebührenordnungen bis 2021) entrichtet wurde, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn folgender Maßgabe und nachstehenden Bestimmungen errechnet wird:

Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 – 6 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Die Ergänzungsgebühr gemäß Bemessungsgrundlage nach § 3 beträgt:		
a)	Für <b>Wohnhäuser</b> bis 150 m <sup>2</sup> mindestens und über 150 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	€ 4.174,00 € 24,55
b)	Für <b>Wohnblöcke</b> je Wohneinheit bis 60 m <sup>2</sup> je Wohneinheit von 61 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> mindestens und über 150 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	€ 2.087,00 € 4.174,00 € 24,55
c)	Für <b>Betriebs- und Geschäftsstätten, landwirtschaftliche und sonstige Objekte</b> bis 150 m <sup>2</sup> mindestens und von 151 m <sup>2</sup> bis 350 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> und von 351 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> 50 % von € 24,55 und über 500 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> 25 % von € 24,55	€ 4.174,00 € 24,55 € 12,28 € 6,14

- 2) Die Bemessungsgrundlage für Ergänzungsgebühren gem. § 3 Abs. 1 bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.  
Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Mansardenwohnräume werden ab einer Raumhöhe von 1,50 m in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Kellerbars, Saunen und Waschküchen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- 3) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen, wobei ein Abschlag von 50 % gewährt wird.
- 4) Sonstige freistehende Nebengebäude, die keinen Anschluss besitzen, bleiben außer Ansatz. Ein Nebengebäude ist nur dann als freistehend zu betrachten, wenn keinerlei Anbindung an das Hauptgebäude (z. B. durch ein Dach) besteht
- 5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

- 6) Angebaute Holzscheunen werden nicht zur Bemessungsgrundlage herangezogen, sofern diese keinen Anschluss aufweisen.

#### § 4

#### Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt

- a) € 2.000,-- je an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossenem Objekt in den Siedlungsgebieten Am Etlgrund (Strang RIII/4, RIII/4.1, RIII/4.2, RIII/4.3, RIII/4.4 und RIII/4.5) und Baumbergerstraße (Strang RIIIb2a und RIIIb2b)
- b) 4,30 € je Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. Bauplatzfläche der an das öffentliche Retentionsbecken „Kislingergründe“ angeschlossenen Objekte.

#### § 5

#### Kanalbenützungsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr, die eine jährliche Mindestgebühr enthält, zu entrichten.

Die **Kanalbenützungsg Gebühr** wird nach dem aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauch ermittelt und beträgt pro Kubikmeter 5,03 €. Liegt dieser Verbrauch unter 38 m<sup>3</sup>, so ist eine **jährliche Mindestgebühr** für 38 m<sup>3</sup> pro Liegenschaft zu entrichten.

Erfolgt der Bezug des Wassers nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage sondern zusätzlich aus einem Brunnen und werden die daraus entstehenden Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, so ist zusätzlich eine jährliche Pauschale für 15 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person (Hauptwohnsitz) zu entrichten. Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personen ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des jeweiligen Jahres.

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von € 1,00 bis Nenngröße 5 m<sup>3</sup> und € 2,00 bis Nenngröße 20 m<sup>3</sup> zu entrichten, sofern kein Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage besteht und die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch berechnet wird.

- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder wenn der Zählerstand nicht innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Dieser geschätzte Wasserverbrauch bildet die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr.
- 3) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Kanalgebührenpauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem jährlichen Wasserverbrauch von 38 m<sup>3</sup> pro im Haushalt gemeldeter Person (Hauptwohnsitz) und wird für mindestens eine Person pro Liegenschaft berechnet. Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personen ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des jeweiligen Jahres.
- 4) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von € 5,85 pro m<sup>3</sup> zu entrichten.

## **§ 6 Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in der Höhe von 0,33 € pro Quadratmeter Grundfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

## **§ 7 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten (§ 2 Abs. 5) bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Objekts an das Kanalnetz erfolgt (§ 2 Abs. 6) bzw. mit Rechtswirksamkeit der Grundstücks- bzw. Bauplatzweiterung (§ 2 Abs. 7).
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Vollendung der Roharbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15. November eines jeden Jahres, für das laufende Jahr zu entrichten.
- 5) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Mindestgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 9 Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 22.06.2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Mag.<sup>a</sup> Agnes Reiter

Angeschlagen am: 15.12.2023  
Abgenommen am: 02.01.2024